

Die Stadt Bad Reichenhall erläßt aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.12.1973 (GVBl.S.599), Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1974 (GVBl. S. 513), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 26.11. 1968 (BGBl. S. 1237) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161) diesen Bebauungsplan als Satzung.

I. Festsetzungen:

1. Das Baugebiet ist ein Mischgebiet gem. § 6 BauNVO.
2. Soweit sich durch die festgesetzten Baugrenzen geringere Abstandsflächen als nach Art. 6 BayBO ergeben, werden diese festgesetzt. Die beiden Wohnhäuser auf den Grundstücken Flur-Nr. 455 und 455/2 Gemarkung Bad Reichenhall sind ohne seitliche Grenzabstände zu den Flurstücken Nr. 455/2 und 455 Gemkg. Bad Reichenhall zu errichten.
3. Die Zahl der Vollgeschoße ist zwingend festgesetzt.
4. Die Dächer sind als Walmdächer mit 21° Grad Dachneigung auszubilden. Dachaufbauten sind nicht zulässig.
5. Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind unzulässig, soweit sie im Bebauungsplan nicht ausdrücklich vorgesehen sind (§ 14 BauNVO).
6. Grelle Farbanstriche, Mode- und Zierputz, farbige Kunststoff-Elemente und farbige Glasbausteine dürfen nicht verwendet werden.

II. Zeichenerklärungen:

1. Für die Festsetzungen:

-------	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Baulinie
	Baugrenze
	Strassenbegrenzungslinie
IV	Zahl der Vollgeschoße (zwingend)
St	Stellplätze
▲	Zufahrten
⊢ 25,00 ⊣	Maßangaben
(1,10)	Geschoßflächenzahl

2. Für die Hinweise:

	bestehende Grundstücksgrenzen
	bestehende Hauptgebäude
	bestehende Nebengebäude
	für den Abbruch vorgesehen

III. Bekanntmachung und Genehmigungsvermerke:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 29.12.1975 bis 29.1.1976 öffentlich ausgelegt.

Bad Reichenhall, den 3.2.1976

(Dr. Neumeyer)
Oberbürgermeister

2. Die Stadt Bad Reichenhall hat mit Beschluß des Stadtrates vom 10.2.1976 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Bad Reichenhall, den 18.2.1976

(Dr. Neumeyer)
Oberbürgermeister

3. Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit Entschließung vom Nr. gemäß § 11 BBauG genehmigt.

München, den

i.A.

4. Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung wurde ab gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung wurde ortsüblich im Amtsblatt vom bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Bad Reichenhall, den

(Dr. Neumeyer)
Oberbürgermeister

BEBAUUNGSPLAN

FÜR DIE GRUNDSTÜCKE

FL.ST.NR. 452, 452/1, 455, 455/2

GEMARKUNG REICHENHALL

M. 1:500

- STADTBAUAMT -
BAD REICHENHALL, 5.12.1975